

Merkblatt zum Sozialhilfeantrag

1. Grundsätze der Selbsthilfe und Nachrangigkeit der Sozialhilfe / Darlehen

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 2 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes – BSHG vom 30. Juni 1961 – BGBl I Seite 815 – in der jeweils gültigen Fassung). Jeder Hilfesuchende ist somit verpflichtet, die Sozialhilfe so gering wie möglich zu halten und bei der Beseitigung der Notlage nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere muss er seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen (§ 18 Abs. 1 BSHG) und auf Anforderung des Sozialhilfeträgers geeignete Nachweise (Vorsprache als Arbeitssuchender/Arbeitsloser beim Arbeitsamt, Bewerbungsschreiben, Inserate, Vorsprachebestätigungen bei Arbeitgebern u.Ä.) vorlegen. Vorrangige Ansprüche (z.B. Arbeitslosengeld, und -hilfe, Unterhalts- bzw. Übergangsgeld, Krankengeld, Renten, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Mietzuschuss/Lastenzuschuss u.v.m.) sind vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu beantragen und weiterzuverfolgen bzw. durchzusetzen (§ 2 BSHG). Andernfalls würde kein oder nur ein geringer Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Außerdem müsste mit einer Rückforderung bereits ausgezahlter Sozialhilfeleistungen in Höhe der vorrangigen Ansprüche gerechnet werden. Werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer beansprucht, können diese Geldleistungen als Darlehen gewährt werden (§ 15b BSHG).

2. Mitwirkungsverpflichtung des Hilfesuchenden bzw. -empfängers

Jeder Hilfesuchende bzw. Hilfeempfänger hat dem Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 60 des Sozialgesetzbuches I (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl I Seite 3015) – in der jeweils gültigen Fassung – jede für die Entscheidung über die beantragte Sozialhilfe bedeutsame Tatsache oder Änderung in seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen auf die Dauer des Bezugs von Sozialhilfe unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Mitzuteilen wäre insbesondere,

wenn Sie oder Haushaltsangehörige aus der bisherigen Unterkunft wegziehen oder andere Personen in Ihrem Haushalt zuziehen sollen,

wenn Sie oder mitunterstützte Haushaltsangehörige sich nicht am derzeitigen Wohnort aufhalten sollten (z. B. wegen eines längeren Besuches u. Ä.),

wenn Sie oder Haushaltsangehörige sich zur dauernden oder vorübergehenden Unterkunft in ein Alten- oder Pflegeheim, Krankenhaus, Kur- oder Erholungsheim, eine teilstationäre Einrichtung (z. B. Behindertentagesstätte) oder dergleichen begeben sollten,

eine sonstige Veränderung Ihrer wirtschaftlichen Situation. Dies wäre z. B. der Fall bei Erhalt, Erhöhung oder Wegfall anderer Leistungen, wie Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Kindergeld, Mietzuschuss/Lastenzuschuss usw. Ferner wäre das Amt unverzüglich zu verständigen bei Erhalt oder Erhöhung von Arbeitseinkommen (auch Sonderzahlungen) oder Unterhalt sowie Erlangung oder Vermehrung von Eigentum (Vermögen),

jede andere persönliche Veränderung, oder Arbeitsunfähigkeit, Getrenntleben, Ehescheidung, Geburts- und Todesfälle, Schwangerschaft.

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich außerdem auch insbesondere auf persönliches Erscheinen (§ 61 SGB I) und auf angeordnete Untersuchungen (§ 62 SGB I). Bei fehlender Mitwirkung des Hilfesuchenden bzw. Hilfeempfängers kann der Träger der Sozialhilfe die Leistungen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Mitwirkung versagen (§ 66 SGB I).

Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann (§ 65 SGB I).

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die erbetenen Daten angeben.

3. Datenschutz

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unterliegen gemäß § 35 SGB I dem Sozialgeheimnis. Eine Offenbarung dieser personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen von §§ 68 bis 77 SGB X vom 18. August 1980 (BGBl I Seite 1469 – Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) – in der jeweils gültigen Fassung – zulässig. Darüber hinaus gelten im Falle einer Datenverarbeitung mittels einer Datenverarbeitungsanlage die Schutzbestimmungen von §§ 79 bis 84 SGB X.

Die Träger von Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Auskunftstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftstellen) oder durch andere Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen (§ 117 BSHG).

4. Bewilligungszeitraum / Pfändungsschutz

Die bewilligte Sozialhilfe stellt keine rentenähnliche Dauerleistung dar. Sie wird zunächst nur für einen Monat unter dem Vorbehalt gewährt, dass sich die vom Hilfesuchenden (Leistungsempfänger) angegebenen und der Bewilligung zugrunde gelegten Verhältnisse nicht ändern. Tritt keine Änderung ein, so erfolgt – ohne Antrag – aufgrund stillschweigender monatlicher Neubewilligung die Weiterzahlung der Sozialhilfe in der in diesem Bescheid angegebenen Höhe. Ändern sich die Verhältnisse und erfolgt dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Auszahlung, so ist diese zu erstatten, soweit sie der Hilfesuchende zu vertreten hat. Er hat solche Fehlzahlungen zu vertreten, wenn sie darauf beruhen, dass er seiner gesetzlichen Mitteilungspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I (SGB I) nicht nachgekommen ist.

Die laufenden Sozialhilfeleistungen werden in der Regel monatlich im Voraus zur Auszahlung gebracht und dienen zur Deckung des jeweiligen Bedarfs für den kommenden Monat. Bei Überweisung kann daher erst ab der Fälligkeit (1. des Monats) über die Hilfe verfügt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Sozialhilfeträger eine bereits erfolgte Überweisung noch stornieren. Kontenüberziehungen gehen dann zulasten des Sozialhilfeempfängers. Der Sozialhilfeanspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden (§ 4 Abs. 1 S. 2 BSHG).

5. Hilfe zum Lebensunterhalt

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird grundsätzlich nach Regelsätzen bemessen und dient zur Bestreitung folgender Kosten: laufende Auslagen für Ernährung, Kochfeuerung, Beschaffung von Wäsche von geringem Anschaffungswert, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen in kleinerem Umfang, Körperpflege, Beschaffung von Hausrat von geringem Anschaffungswert, kleinere Instandsetzungen von Hausrat, Beleuchtung, Betrieb elektrischer Geräte, Reinigung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Insoweit werden weitere einmalige Geldleistungen grundsätzlich nicht gewährt.

6. Einmalige Geldleistungen

Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt werden für größere notwendige Anschaffungen (Einrichtungsgegenstände, Bekleidung, Heiz- und Schulmaterial u. Ä.) oder für Verpflichtungen wie Bezahlung von Renovierungskosten für die Wohnung, Umzugskosten, Instandhaltungskosten usw. gesondert einmalige Geldleistungen bewilligt. Der Bedarf ist rechtzeitig und vor Beschaffung gegebenenfalls formlos beim Sozialhilfeträger oder den von ihm beauftragten Stellen zu beantragen. Für den gleichen Bedarf können Folgeanträge aber nur nach Ablauf einer gewissen Benutzungs- bzw. Tragedauer, die sich nach allgemein gültigen Grundsätzen richtet, gestellt werden. Es liegt also im eigenen Interesse des Sozialhilfeempfängers, mit seinem Eigentum pfleglich umzugehen.

7. Einsetzen der Sozialhilfe/Schulden

Die Sozialhilfe setzt im Allgemeinen mit dem Tag des Bekanntwerdens der Notlage beim Sozialhilfeträger oder bei den von ihm beauftragten Stellen ein, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der Hilfe von diesem Zeitpunkt ab vorliegen. Die Leistungen der Sozialhilfe dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und haben keine Schadensausgleichsfunktion. Sie werden daher im Allgemeinen nicht rückwirkend, d. h. nicht vor dem Zeitpunkt der Kenntnis der Notlage gewährt. Die Sozialhilfe kann ihren Zweck nicht erfüllen, wenn der Hilfesuchende gestorben ist. Der Anspruch ist, selbst wenn er vor dem Tode des Hilfesuchenden rechtskräftig war, nur in Ausnahmefällen vererblich (z. B. wenn die Bewilligung einer Leistung wegen sog. säumigen Verhaltens des Sozialhilfeträgers nicht rechtzeitig erfolgt).

Die Übernahme von Schulden ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, Anträge auf Übernahme eingegangener Zahlungsverpflichtungen können ebenso wenig berücksichtigt werden wie Anträge auf Erstattung bereits bezahlter Auslagen oder Aufwendungen, es sei denn, mit dem Träger der Sozialhilfe wurde insoweit eine diesbezügliche schriftliche Einzelvereinbarung getroffen (§ 5 BSHG). Auf § 15a BSHG wird jedoch verwiesen.

8. Unwirtschaftliches Verhalten

Bei Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung kann die Hilfe zum Lebensunterhalt auf das Unerlässliche eingeschränkt werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 BSHG). Im Übrigen kann diese Einschränkung auch erfolgen, wenn der Hilfesuchende nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert hat, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen oder wenn er sein Arbeitsverhältnis gelöst oder durch vertragswidriges Verhalten Anlass für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben hat. Dies gilt auch, wenn sich der Hilfesuchende weigert, an einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung teilzunehmen oder wenn er die Teilnahme an einer der genannten Maßnahmen abgebrochen hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

9. Überleitung von Leistungsansprüchen gegen Dritte/Unterhaltsvermutung

Der Sozialhilfeträger kann bei einer Vorleistung vorrangige Ansprüche des Hilfeempfängers gegen Dritte (z. B. Arbeitsamt, Krankenkasse, Renten- und Unfallversicherungsträger, Kindergeldkasse, Schadenersatzpflichtige, Arbeitgeber usw.) auf sich überleiten und insoweit Kostenersatz verlangen (§§ 102 ff. SGB X).

Auch nach bürgerlichem Recht können Unterhaltspflichtige, wenn diese mit den Hilfeempfängern im ersten Grad verwandt bzw. diesen gleichgestellt sind, zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden (§ 91 BSHG). Lebt ein Hilfesuchender in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 16 BSHG). Der sich errechnende Betrag ist als

Einkommen zu berücksichtigen. Diese Regelung trifft auch auf eheähnliche Gemeinschaften im Sinne des § 122 BSHG zu.

10. Kostenersatz bei unrichtigen und unvollständigen Angaben

Unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Unterstützungsbetrugs sind dem Träger der Sozialhilfe bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn diese erwirkt wurden durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung, weil vorsätzlich oder grob fahrlässig Angaben gemacht wurden, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, weil die Rechtswidrigkeit der Hilfestellung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, wobei grobe Fahrlässigkeit dann vorliegt, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde (§§ 45 Abs. 2, 50 Abs. 1 SGB X, § 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BSHG).

11. Kostenersatz bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten

Zum Ersatz der Kosten ist auch verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder an seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeiführt (§ 92a BSHG).

12. Kostenersatz durch die Erben

Erben sind im Rahmen des § 92c BSHG zum Kostenersatz verpflichtet. Ein bei Lebzeiten des Hilfeempfängers anerkannt geschütztes Vermögen im Sinne des § 88 Abs. 2 oder 3 BSHG verliert diesen Status beim Tode des Hilfeempfängers. Im Übrigen geht die Verpflichtung nach vorstehend Nr. 10 und 11 auf den (die) Erben über.

Ich/Wir bestätige(n) hiermit den Erhalt der „Wichtigen Hinweise zum Sozialhilfeantrag“.

Ort, Datum:

(Unterschrift des Hilfesuchenden/Hilfeempfängers)

(Unterschrift des Ehegatten)